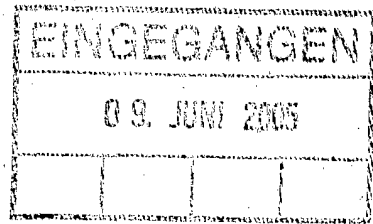


Abschrift

M6936



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 7612/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.1379.11.03,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2733017-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht S c h o m a n n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigter die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 05.12.2003 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegen, und Afghanistan als Zielstaat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor einer Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1984 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragte er am 18.01.2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung gab der Kläger im Verfahren vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, seine Familie habe früher in Kabul gelebt und er sei dort auch zur Schule gegangen. Sein Vater sei früher beim Geheimdienst gewesen. Nachdem die Taliban an die Macht gekommen seien, hätten sie seinen Vater abgeholt. Er - der Kläger - sei damals etwa 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Sein Vater sei lange Zeit weg gewesen und

von den Taliban schwer geschlagen worden. Als er zurückgekehrt sei, sei die linke Seite seines Körpers gelähmt gewesen. Sie seien dann nach Mazar-i-Sharif gezogen und, als auch diese Stadt von den Taliban erobert worden sei, seien sie nach Takhar gegangen. Als die Taliban auch dorthin gekommen seien, seien sie in den Kreis Keshm gegangen, die frühere Heimat seines Vaters. Viele seiner Verwandten hätten dort gelebt. In Keshm gebe es zwei große Stämme, die bereits seit langer Zeit miteinander verfeindet seien. Ein Kommandant der einen Familie habe einen Kommandanten der anderen Familie getötet. Bei der Trauerfeier anlässlich der Beerdigung habe Professor Rabbani gesagt, er werde den Mörder finden und die Familien sollten nicht gegeneinander kämpfen. Es habe jedoch ein Jahr lang Gefechte gegeben. Professor Rabbani habe dann versucht, die Leute zu versöhnen und sie an einem Ort versammelt. Auch sein - des Klägers - Cousin sei mit seinem Anhang dorthin gegangen. Weil ein Kommandant der anderen Familie sich frech verhalten habe, habe sein Cousin die Beherrschung verloren und den anderen Kommandanten erschossen. Sein Cousin sei dann von den Anhängern des anderen Kommandanten angegriffen und verletzt worden. Er sei geflohen und zu seinen Eltern gekommen. Diese hätten ihm geholfen und einen Arzt geholt, der ihn behandelt habe. Die andere Familie hätte deshalb seine Familie angegriffen und sie vernichten wollen. Sie seien dann mit ca. 300 Familien in die Berge gegangen. Die anderen seien hinterher gekommen und hätten die Häuser verbrannt. Auch seien viele Frauen entehrt worden. Aufgrund dieser großen Familienfehde habe er Afghanistan verlassen. Mit verschiedenen Verkehrsmitteln sei er über Pakistan, den Iran, die Türkei und andere Länder gefahren und am 15.01.2002 nach Deutschland gekommen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 05.12.2003 eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Gegen den am 10.12.2003 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 23.12.2003 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung hat er die Klage zurückgenommen, soweit sie auf eine Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war. Zur Begründung seiner im Übrigen aufrecht erhaltenen Klage vertieft der Kläger sein bisheriges Vor-

bringen und trägt ergänzend vor, dass er am 22.04.2004 bei einem Sturz aus einem Fenster aus über sieben Metern Höhe schwerwiegende Verletzungen erlitten habe, die noch weitere Operationen erforderten, die in Afghanistan nicht durchgeführt werden könnten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 05.12.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Hinsichtlich der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die der Kammer vorliegenden und den Beteiligten zugänglich gemachten Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte zur Lage in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen, soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes - GG - zurückgenommen hat.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, ist sie zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 05.12.2003 ist hinsichtlich der unter Ziffer 2. getroffenen Regelung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegen (1.).

Dagegen ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig, soweit unter Ziffer 3. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint und unter Ziffer 4 Afghanistan als Zielstaat einer Abschiebung genannt wurde. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass festgestellt wird, dass für ihn die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen (2.).

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist und die bisherige Regelung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG - die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative.

Die Voraussetzungen dieser Norm sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, NVwZ 1992, 892; Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (beide noch bezogen auf § 51 Abs. 1 AuslG).

Im Hinblick darauf geht die Kammer auch im Rahmen des hier streitigen Abschiebungsschutzbegehrens zunächst von denjenigen Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

In Anlehnung an das durch den Zufluchtgedanken geprägte normative Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung). Hat der Ausländer sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung droht (sog. gewöhnlicher Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit).

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341; Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der der letzten mündlichen Verhandlung bzw. - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob der Kläger bei seiner Ausreise unter dem Druck politischer Verfolgung aus Afghanistan geflüchtet ist. Denn auch bei Anlegung des in diesem Fall heranzuziehenden sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist festzustellen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan vor - ggf. erneuter - Verfolgung hinreichend sicher ist.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen gehen von der Regierung Karzai derzeit regelmäßig keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr für die unter dem Regime der Taliban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus, auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen. Auch Personen, die der DVPA, dem Geheimdienst Khad oder den kommunistischen Streitkräften nicht in herausgehobenen Positionen angehört haben, droht derzeit keine politische Verfolgung durch die Regierung Karzai (vgl. zur Gefährdung ehemaliger Kommunisten: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004, S. 18; Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 01.01.2005 für VG Minden; Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.02.2004 an Sächsisches OVG; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 17.12.2003 für VG Frankfurt (Oder); Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12.12.2003 an VG Hamburg; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Afghanistan, September 2003; UNHCR, Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom 23.04.2003; Munir D. Ahmed, Gutachten vom 24.11.2002 für VG Bayreuth; UNHCR, Auskunft vom 04.11.2002 an Caritas Österreich; Danesch, Gutachten vom 31.10.2002 für VG Bayreuth; Danesch, Gutachten vom 09.10.2002 für VG Wiesbaden; Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002

für VG Schleswig; Country Report by the Netherlands on the Situation in Afghanistan vom 19.08.2002, S. 45; Danesch, Gutachten vom 05.08.2002 für VG Schleswig).

Der Kläger gehört unter Berücksichtigung seiner Angaben nicht zu dem Personenkreis, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan derzeit noch gefährdet wäre. Eine Bedrohung durch die Taliban als Organisation kann ausgeschlossen werden, nachdem die Taliban entmachtet worden sind. Auch für eine Verfolgung des Klägers durch die gegenwärtige Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der Kläger war vor seiner Ausreise in keiner Weise politisch aktiv und hat sich auch sonst nicht in einer Form betätigt, die den in der Übergangsregierung vertretenen Gruppen Anlass zu Verfolgungsmaßnahmen geben könnte. Soweit sich der Kläger auf eine Verfolgung wegen der Tätigkeit seines Vaters im Geheimdienst beruft, ergibt sich aus seinen Angaben bereits nicht, dass sein Vater zu dem nach den oben dargestellten Erkenntnissen noch gefährdeten Personenkreis gehört, so dass auch eine Gefährdung des Klägers im Hinblick auf eine mögliche Sippenhaft nicht erkennbar ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger noch mit seinem Onkel, der nach seinen Angaben unter der Regierungszeit von Babrak Karmal Senator war und später von den Mudjaheddin getötet worden ist, in Verbindung gebracht wird. Die von dem Kläger geschilderte Auseinandersetzung zwischen zwei verfeindeten Familien, die ihn nach seinen Angaben bewogen haben, Afghanistan zu verlassen, stellen keine asylrechtlich beachtliche Verfolgungsmaßnahmen dar, da sie nicht von dem Staat oder Organisationen, die wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, ausgehen. Selbst wenn man die Angehörigen der feindlichen Familie als nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG ansehen würde, ist nicht erkennbar, dass für den Kläger keine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul bestehen würde. Für den Kläger kann daher bei einer Rückkehr eine asylrechtlich relevante Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG (früher - im Wesentlichen inhaltsgleich - § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG). Insbesondere kann das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 - EMRK - nicht festgestellt werden, da auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers aus den be-

reits genannten Gründen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass ihm im Falle einer Rückkehr auf Grund individueller Umstände eine gezielt auf seine Person gerichtete unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Vgl. zu den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift, die die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ersetzt, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Entscheidend ist, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

Vgl. (noch zu § 53 Abs. 6 AuslG) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77; Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedroht; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine "Sperrwirkung" des Inhalts, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Ab-

schiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde"

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.10.1995, 29.03.1996 und 08.12.1998, jeweils a.a.O.

und gleichwertiger Schutz vor Abschiebung nicht anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.07.2001, a.a.O.

Im vorliegenden Fall spricht bereits vieles dafür, dass die Folgen der am 22.04.2004 bei dem Sturz erlittenen Verletzungen, deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen. Der Kläger hat durch eine ärztliche Bescheinigung des Dr. med. [Name] vom 10.05.2005 den Umfang der erlittenen Verletzungen nachgewiesen und in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts die weitere Behandlungsbedürftigkeit und die bleibenden Folgen der Verletzungen dargelegt. Zwar könnten theoretisch die noch erforderlichen Operationen, insbesondere die operative Entfernung der Metallschienen, auch in Afghanistan durchgeführt werden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004 ist jedoch die medizinische Versorgung in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. Es erscheint daher bereits sehr zweifelhaft, ob der Kläger als Rückkehrer aus dem Ausland ohne Verbindungen und finanzielle Mittel überhaupt in der Lage wäre, eine Behandlung aufnehmen zu können.

Für den Kläger kommt hinzu, dass er selbst bei dem Bestehen einer Behandlungsmöglichkeit in Afghanistan wegen der schweren bleibenden Beeinträchtigungen im Alltagsleben nicht in der Lage wäre, sich bei einer Rückkehr im Existenzkampf zu behaupten.

Zwar hat sich die Versorgungslage der Bevölkerung nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 02.12.2002, 06.08.2003, 22.04.2004 und 03.11.2004 in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten grundsätzlich verbessert,

auch wenn wegen der hohen Preise nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage profitieren. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit haben jedoch Personen, die nicht in noch bestehende Familien- oder Stammesstrukturen zurückkehren können, die ihnen bei einer Wiedereingliederung behilflich sind, in der Regel keine Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten und sind auf die Unterstützung der Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 und 23.09.2004 a.a.O. und Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002 für VG Schleswig). Die UN und die ausländischen Hilfsorganisationen versorgen in ganz Afghanistan mehrere Millionen Afghanen, darunter viele Binnenvertriebene und Rückkehrer mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern (s.a. UNHCR Afghanistan aktuell vom 18.12.2002, 06.01.2003 und 18.08.2003). Dadurch stehen in den Großstädten genügend Lebensmittel zur Verfügung, so dass die Gefahr einer akuten Hungersnot nicht besteht. Durch die Hilfsorganisationen wird allerdings nur eine minimale Grundversorgung gewährleistet, wobei insbesondere für Rückkehrer angesichts der weitgehenden Zerstörungen der Bausubstanz zusätzlich das Problem besteht, eine adäquate Unterkunft zu erlangen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 und 23.09.2004 a.a.O. und Glatzer vom 26.08.2002 a.a.O., s.a. Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG). Selbst wenn damit für gesunde Rückkehrer eine gewisse Grundversorgung angenommen und eine unmittelbare Existenzgefährdung verneint werden kann, setzt dies voraus, dass die Betroffenen in der Lage sind, sich im Verteilungskampf um die Hilfsgüter zu behaupten. Nach Auffassung des Gerichts wäre der Kläger aufgrund seiner Beeinträchtigungen jedoch nicht in der Lage, eine ausreichende Berücksichtigung bei der Verteilung von Nahrungsmitteln und Hilfsgütern zu erreichen. Er wäre daher bei einer Rückkehr in seiner Existenz unmittelbar gefährdet, so dass das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen ist.

Gegenüber der Rechtmäßigkeit der nunmehr auf § 50 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu stützenden Ausreisefrist bestehen keine Bedenken. Hingegen ist die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig und daher aufzuheben, als dem Kläger darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist Afghanistan als der Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen bestehen mit Blick auf § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gegenüber der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung keine rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Klage zurückgenommen wurde, aus § 155 Abs. 2 VwGO und, soweit in der Sache entschieden wurde, aus § 155 Abs. 1 i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schomann